

99013005026000

Sorgeerklärung beurkunden

Heruntergeladen am 05.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326590/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013005026000
Leistungsbezeichnung I	Sorgeerklärung beurkunden
Leistungsbezeichnung II	Sorgeerklärung beurkunden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	gemeinsames Sorgerecht, Sorgeerklärung, Beurkundung, elterliche Sorge, Eltern, Kinder, Vaterschaftsanerkennung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1626a ff. • Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) § 59 Abs. 1, Nr. 8
Teaser	
Volltext	Die Eltern haben die Möglichkeit, beim Jugendamt ihren Willen über die Wahrnehmung der gemeinsamen Sorge für ihr Kind zu erklären. Die Beurkundung ist sowohl vor der Geburt des Kindes als auch danach jederzeit möglich. Sie kann auch zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	• Beurkundung der Sorgeerklärungausschließlich vor Ort möglich • Personaldokument • Geburtsurkunde des KindesGeburtsnachweis vom Krankenhaus (Mutterpass oder gelbes Untersuchungsheft) oder Mutterpass im Falle der Beurkundung vor der Geburt des Kindes • MutterpassVor der Geburt des Kindes • Nachweis der VaterschaftVaterschaftsanerkennung, Beschluss über die Vaterschaftsfeststellung oder Geburtsurkunde des Kindes mit Eintrag des Vaters
Voraussetzungen	• Kindeseltern sind nicht miteinander verheiratet. • Nachweis der VaterschaftsanerkennungDie Vaterschaft ist festgestellt oder wird zeitgleich beurkundet. • ÜbersetzerEin Übersetzer ist zu beteiligen, wenn die Eltern ungenügende Deutschkenntnisse besitzen. Diese Personen benötigen ein gültiges Personaldokument und dürfen mit den Eltern nicht verwandt und nicht verschwägert sein. Es muss sich nicht um einen vereidigten Übersetzer handeln.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Familienportal: Informationen zum Sorgerecht • Bundesministerium der Justiz: Informationen zum Sorge- und Umgangsrecht
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Sorgeerklärung beurkunden